

Statuten ZMP

I. Firma, Sitz, Einzugsgebiet und Zweck

Art. 1 Sitz und Einzugsgebiet

¹ Unter der Firma

Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

besteht mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft, nachfolgend ZMP genannt, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Artikel 828 ff. OR.

² Das Einzugsgebiet der ZMP umfasst die Kantone der Zentralschweiz und angrenzende Gebiete.

Art. 2 Zweck

¹ Die ZMP vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und bezweckt die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

² Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) die Bewirtschaftung der von den Mitgliedern produzierten Milchmengen;
- b) die Vermarktung der von den Mitgliedern produzierten Milch durch Koordination des Einkaufs und des gemeinsamen Verkaufs;
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung nach innen und nach aussen;
- d) unterstützende Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder;
- e) Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Emmi AG direkt oder indirekt über eine zu 100 % beherrschte Tochtergesellschaft;
- f) direkte oder indirekte Beteiligung an anderen Unternehmungen im In- und Ausland;
- g) Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien.

³ Ferner kann die ZMP alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gebiet gemäss Artikel 1 Abs. 2 einen Betrieb bewirtschaftet, welche Milch produziert und die Milch über die ZMP oder innerhalb der Tunnellösung vermarktet.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Wer Mitglied werden will, hat ein Beitrittsgesuch an den Vorstand der ZMP einzureichen und ein Eintrittsgeld zu leisten. Das Eintrittsgeld beträgt maximal 20 % des inneren Wertes der ZMP pro Mitglied. Basis bildet der letzte Jahresabschluss.

² Wenn ein Mitglied die Bewirtschaftung des Betriebes auf einen Dritten überträgt, so kann der neue Bewirtschafter auf Gesuch hin als Mitglied aufgenommen werden, ohne das Eintrittsgeld zu entrichten.

³ Mit dem Beitrittsgesuch anerkennen die Mitglieder die Statuten der ZMP als für sich verbindlich.

⁴ Der Vorstand der ZMP entscheidet endgültig über die Aufnahme und die Höhe des Eintrittsgeldes.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Wegfall der nach Artikel 3 notwendigen Voraussetzungen;

b) durch Austritt:

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausschliesslich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

c) durch Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen der ZMP zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Vorbehalten bleibt Artikel 846 Abs. 3 OR.

² Weder ausscheidende Mitglieder noch deren Erben haben Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, eine Abfindung oder auf eine Rückzahlung des Eintrittsgeldes.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Informationen, Beratungen und Dienstleistungen der ZMP zu Vorzugskonditionen in Anspruch zu nehmen;
- b) Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden;
- c) aus ihrem Wahlkreis zwei Delegierte aus der Wahlkreisleitung für den Regionalausschuss zu wählen;
- d) ihre Milch zu den Bedingungen der ZMP zu verkaufen;
- e) freie Vertragsmengen von der ZMP zu erwerben;
- f) eine anteilmässige Rückvergütung der Erlöse aus der Zuteilung von Vertragsmengen zu erhalten;
- g) Mindestens 100 Mitglieder oder mindestens 10 Delegierte können bis 30 Tage vor einer Delegiertenversammlung einen Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen;
- h) Anspruch auf eine allfällige Rückvergütung aus dem Ergebnis der Milchvermarktung haben nur die Mitglieder, welche die Milch der ZMP verkaufen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der ZMP zu wahren;
- b) Statuten, Weisungen und Reglemente der ZMP einzuhalten;
- c) sämtliche Milch gemäss Vertragsmenge (Mengenreglement) der ZMP zu verkaufen. Ausnahmen bestehen für Mitglieder, die ihre Milch über die Tunnellösung verkaufen. Die Details regelt der Regionalausschuss.
- d) die von der Delegiertenversammlung SMP beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung SMP festgelegt. Die Mitglieder anerkennen die gelieferte Milchmenge, wie sie in der DBMilch erfasst ist, als massgebliche Bemessungsgrundlage dieser Beiträge.
- e) bestätigen ihr Einverständnis, dass die in der DBMilch erfassten Daten der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft als Grundlage für das Inkasso dieser Beiträge (und beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden, ebenso, dass SMP berechtigt ist, diese Daten mit der gleichen Zweckbeschränkung an die mit dem Inkasso betrauten Mitgliedorganisationen weiterzuleiten.
- f) die weiteren von der Delegiertenversammlung ZMP beschlossenen Beiträge zu entrichten.



Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt und beträgt im Maximum 0.5 Rappen/Kilogramm vermarkteter Milch. Daneben ist ein Beitrag gemäss Artikel 7 zu entrichten.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ZMP haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- B) die Delegiertenversammlung;
- C) der Vorstand;
- D) der Regionalausschuss;
- E) die Revisionsstelle.

A) Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 11 Urabstimmung

Der Regionalausschuss, der Vorstand oder die Delegiertenversammlung ist befugt, einzelne Geschäfte der Gesamtheit der Mitglieder zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Abstimmung oder im Versammlungsverfahren erfolgen.

B) Delegiertenversammlung

Art. 12 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegierten werden in den Wahlkreisen gewählt.

² Jedes Mitglied ist als Delegierter wählbar.

³ Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt.

⁴ Der Vorstand ordnet die Wahl der Delegierten an, legt die Wahlkreise fest und regelt die Durchführung der Wahlen.

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus der Anzahl Mitglieder, welche sich aufgrund der Milchmenge in den Wahlkreisen ergibt (pro erfüllte 2.0 Millionen Kilogramm Milch ein Delegierter, kumulierte Monatsvertragsmenge) und dem Vorstand. Eine allfällige Anpassung der Delegiertenzahl aufgrund der vorgegebenen Milchmenge erfolgt jeweils auf die nächsten ordentlichen Wahlen hin.

² Die Mitglieder des Vorstandes ZMP sind von Amtes wegen direkt als zusätzliche Delegierte gesetzt.

Art. 14 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der ZMP und tritt an die Stelle der Generalversammlung.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Finanzberichts und des Geschäftsberichts;
- b) Entlastung des Vorstands und des Regionalausschusses;
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Erledigung von Rekursen gemäss Artikel 5 Abs. 1 lit. c) der Statuten;
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- g) Genehmigung und Abänderung des Mengenreglements;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie Anträge des Vorstands oder des Regionalausschusses.

Art. 15 Einberufung der Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, der Revisionsstelle oder, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes eine solche verlangt, einberufen.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand der ZMP mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände sowie Angabe der Anträge des Vorstands.

Art. 16 Stimmrecht, Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit bei den Wahlen entscheidet das Los.

² Die Genehmigung und Abänderung der Statuten und des Mengenreglements bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Durchführung verlangen oder diese vom Präsidenten angeordnet wird.

⁴ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Delegierter kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

C) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

² Die Mitglieder des Vorstands der ZMP werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen bis Ende der laufenden Amtsperiode. Die Mitglieder des Vorstands der ZMP scheidern im Geschäftsjahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Vorstand aus. Die Mitglieder des Vorstands können sich für eine letzte Amtsperiode nur aufstellen lassen, wenn sie diese auch die vollen 3 Jahre ausführen können.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand der ZMP versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands.

³ Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, wobei bei Wahlen das Los entscheidet.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand der ZMP ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- b) Konstituierung des Vorstandes, insbesondere durch Wahl des Vizepräsidenten;
- c) Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse an den Regionalausschuss gemäss Organisationsreglement;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- e) Festlegen der Geschäftspolitik;
- f) Wahl der Geschäftsleitung;
- g) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung;
- h) Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen. Die Berechtigten zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien;

- i) Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen der Delegierten, der Mitglieder des Vorstandes, des Regionalausschusses und der Wahlkreisleitung;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts;
- k) Organisation und Überwachung des Einkaufs und des Verkaufs der Milch;
- l) Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust;
- m) Erstellen eines Pflichtenhefts für die Wahlkreisleitung.

D) Regionalausschuss

Art. 20 Zweck

Die Mitglieder des Regionalausschusses vertreten die regionalen Interessen ihrer Wahlkreise. Zudem sind sie beratendes Organ für den Vorstand in wichtigen Sachgeschäften.

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Regionalausschuss besteht aus je zwei Vertretern (Delegierte) der Wahlkreisleitung und dem Vorstand, maximal aus 27 Personen.

² Die Mitglieder des Regionalausschusses werden in den Wahlkreisen gewählt. Jedem Wahlkreis steht das Recht zu, zwei Delegierte aus der Wahlkreisleitung in den Regionalausschuss zu entsenden. Die Mitglieder des Regionalausschusses werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

³ Die Mitglieder scheiden im Geschäftsjahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Regionalausschuss aus. Für ausscheidende Mitglieder sind im betreffenden Wahlkreis Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode vorzunehmen.

⁴ Der Vorstand ordnet die Wahlen des Regionalausschusses an.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ZMP versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung des Regionalausschusses erfolgt durch den Vorstandspräsidenten, auf Verlangen mindestens von 3 Mitgliedern des Vorstands ZMP oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Regionalausschusses.

² Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei der Beschluss nur gefasst werden kann, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident oder Vizepräsident und mindestens 3 Mitglieder des Vorstands befinden. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse des Regionalausschusses

¹ Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegen Leitbild der Genossenschaft;
- b) Festlegen Milchpreisbestandteile und Qualitätsanforderungen ZMP;
- c) Überwachung Umsetzung Mengenreglement, Milchpreisbestandteile und Qualitätsanforderungen ZMP;
- d) Festlegen Mitgliedschaften bei Verbänden und Organisationen;
- e) Wahl von Vertretern für Organisationen und Gesellschaften, bei denen die ZMP Mitglied oder wirtschaftlich verbunden ist.

Art. 24 Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung, welche für die operative Führung sowie das Rechnungswesen zuständig ist.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

D) Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten.

² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 26 Aufgaben

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

V. Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 27 Rechnungswesen, Gewinnverwendung

¹ Für das Rechnungswesen sind die aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften analog anzuwenden.

² Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung ein Reingewinn, so kann dieser nach Zuweisung des gesetzlichen Betrages an die Reserven unter den Mitgliedern der ZMP verteilt werden.

³ Die Gewinnausschüttung an die Mitglieder der ZMP erfolgt pro Kopf. Die Grundsätze für die Verteilung der Gewinnausschüttung sind vom Vorstand in einem Reglement festzulegen.

⁴ Soweit es die Geschäftslage der Genossenschaft ZMP erfordert, kann der Vorstand für bestimmte Jahre auf die Ausrichtung einer Rückvergütung an die Mitglieder der ZMP ganz oder teilweise verzichten, den an die gesetzlichen Reserven zuzuweisenden Betrag erhöhen oder weitere Reserveanlagen beschliessen.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 28 Auflösung und Liquidation

¹ Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

² Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

³ Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses, der nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

VII. Verschiedenes

Art. 29 Geschäftsjahr

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 30 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief.

VIII. Übergangsregelungen

Art. 31 Heilung Mitgliedschaft

In Art. 4 der Statuten ZMP ist der Erwerb der Mitgliedschaft geregelt. Fehlt ein schriftliches Beitrittsge- such, so gilt der Nachweis als geheilt, wenn der Genossenschafter während mindestens fünf Jahren seine statutarischen Pflichten lückenlos erfüllt hat und die Mitgliederrechte ausüben konnte.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Die revidierten Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregisteramt in Kraft (Genehmigung durch DV ZMP am 13. April 2017).